



Hochschule  
für Musik und Theater  
Hannover

**Verkündungsblatt der  
Hochschule für Musik  
und Theater Hannover**

**Hannover, 27.10.2006**

**Nr. 09 / 2006**

**Neufassung der  
Immatrikulationsordnung  
der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Herausgeber:  
Der Präsident  
der Hochschule für Musik  
und Theater Hannover  
Emmichplatz 1  
30175 Hannover

# Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörer/Gasthörerinnen
- § 11 Besondere Studiengänge
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

## § 1

### Immatrikulation

(1) Ein Bewerber/Eine Bewerberin wird auf seinen/ihren Antrag durch die Immatrikulation als Studierender/Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studentenausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. die nach § 32 Abs. 5 und 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern er/sie einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber/die Bewerberin über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nachzuweisen sind.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. der Bewerber/die Bewerberin nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
3. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
4. der Bewerber/die Bewerberin auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder,
5. der Bewerber/die Bewerberin lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte (z. B. Ausländer in höheren Semestern),

6. ausländische Studienbewerber/innen die TestDaF Prüfung (TDN) Niveaustufe 3 bzw. entsprechende Zertifikate (z.B.: Deutsches Sprachdiplom der KMK – 2. Stufe, oder „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts) nicht nachgewiesen haben.

(4) War der Bewerber/die Bewerberin in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird er/sie im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat er/sie anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er/sie auf Antrag in dem entsprechenden höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (Diplomprüfungsausschuss, ein Mitglied bzw. Fachprüfer des Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes, Landesjustizprüfungsamtes o. ä.) eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann der Bewerber/die Bewerberin für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn er/sie die geforderte Vor- und Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Der Hochschule (Immatrikulationsamt) sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust des Studierendenausweises unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Mitglieder eines Ensembles: im Studiengang Soloklasse sowie im Ergänzungsstudiengang Künstlerische Ausbildung können alle Mitglieder eines Ensembles immatrikuliert werden; mindestens ein Mitglied muss immatrikuliert werden.

## § 2

### Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und für das Sommersemester bis zum 1. April zu beantragen.  
Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dem Bewerber/der Bewerberin eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin sowie zum gewünschten Studiengang;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber/die Bewerberin bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist sowie ggf. über die bisherige musikalische Vorbildung.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die erforderliche Qualifikation (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer oder einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/-übersetzerin gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. der Zulassungsbescheid, sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;

3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 32 Abs. 6 NHG vorgeschrieben ist;
4. bei Studienortswechsel die Studienbücher/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen;
5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
6. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß A n l a g e;
7. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages und des Studienbeitrages;
8. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle.

Den Antragsunterlagen sind ein Lebenslauf und drei mit Namen versehene Lichtbilder in Passbildgröße beizufügen. Die Nachweise zu Satz 1 Nrn. 1 bis 9 sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift der Hochschule zu übersenden oder vorzulegen.

(4) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.

### § 3

#### Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden zurückzunehmen, wenn sie ihr Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis,
2. der sogenannte „Exmatrikulationslaufzettel“, aus dem hervorgeht, dass alle hochschuleigenen Unterlagen zurückgegeben wurden.

### § 4

#### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber/die Bewerberin bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. der Bewerber/die Bewerberin nicht nachweist, dass er/sie die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie den Verwaltungskostenbeitrag entrichtet hat,
3. der Bewerber/die Bewerberin keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,

4. der Bewerber/die Bewerberin in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein/ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanschluss verloren hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber/die Bewerberin an einer Krankheit i. S. des § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder trotz des Verdachts einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt;
2. der Bewerber/die Bewerberin die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet;
3. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
4. der Bewerber/die Bewerberin mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

## § 5

### Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis;
2. der sogenannte „Exmatrikulationslaufzettel“, aus dem hervorgeht, dass alle hochschuleigenen Unterlagen zurückgegeben wurden.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

## § 6

### Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten;
2. sie die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt haben;
3. sie nach einer bestandenen Abschlussprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweisen;

4. sie eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben oder

5. der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) Vor einer Exmatrikulation ist Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

## § 7

### Rückmeldung

(1) An der Hochschule eingeschriebene Studierende, die ihr Studium an dieser Hochschule im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 01. Februar zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages und des Studienbeitrages. Langzeitstudierende haben anstelle des Studienbeitrages die gestaffelte Langzeitstudiengebühr zu zahlen. Studierende in Ergänzungsstudiengängen haben anstelle des Studienbeitrages die Gebühr für Ergänzungsstudiengänge zu zahlen.

(3) Studierenden, die aus wichtigem Grund die Rückmeldefrist versäumt haben, ist unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Ein entsprechender Antrag ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 01. März zu stellen.

(4) Bei einer von der Hochschule noch angenommenen verspäteten Rückmeldung, die Studierenden selbst zu vertreten haben, wird die festgesetzte Verwaltungsgebühr fällig.

## § 8

### Beurlaubung

(1) Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Wollen die Studierenden während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, müssen sie wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der Studierenden;
2. Studienaufenthalt im Ausland;

3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist;
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums;
2. für das 1. Fachsemester;
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Studienaufenthalte können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. Für die Anrechnung sind die in § 1 Abs. 4 genannten Stellen zuständig.

## § 9

### Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

## § 10

### Gasthörer/Gasthörerinnen

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörer/Gasthörerinnen nicht immatrikulierte Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 32 NHG nicht nachweisen können. Jungstudierende sowie Frühstudierende können als Gasthörer/Gasthörerinnen auch für Einzelunterricht aufgenommen werden. Frühstudierende werden auch zur Ablegung von Prüfungsleistungen zugelassen.

(2) Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörer/Gasthörerinnen zuzulassen, wenn nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß § 105 Abs. 3 Satz 3 NHG eingeschränkt ist.

(3) Für Gasthörer/Gasthörerinnen sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

(4) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer/Gasthörerin ist für jedes Semester gesondert bis zum 1. Oktober bzw. 1. April zu stellen.

## § 11

### Besondere Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Aufnahmevoraussetzungen des § 12 Abs. 4 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet.

## § 12

### Zuständigkeiten

Entscheidungen nach dieser Ordnung werden vom Präsidium bzw. von der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Stelle getroffen.

## § 13

### Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Immatrikulationsordnung wird mit Wirkung vom 01.10.2006 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

## **Anlage**

### **Katalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

---

Bezeichnung des Merkmals  
Ausprägung des Merkmals

Konkreter Zweck der  
Datenerhebung

---

#### **A. Verwaltungsdaten**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Matrikel-/Bearbeitungsnummer – beliebige, mehrstellige Zahl | Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung |
| 2. Hochschulbezeichnung Statistikschlüssel                     | Zuordnung der Studierenden zur jeweiligen Hochschule |
| 3. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation - Tag, Monat, Jahr  | Bescheinigungen                                      |
| 4. Rückmeldedatum – Tag, Monat, Jahr                           | Bescheinigungen                                      |
| 5. Exmatrikulationsdatum - Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester   | Bescheinigungen                                      |

6. Beurlaubung – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	Bescheinigungen
7. Verwaltungskennzeichen - beliebige Schlüssel	Hinweis über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
8. Bearbeitungskennzeichen - Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen	Verantwortlichkeit, Datenschutz/-sicherung

## **B. Personenbezogene Daten**

### 1. Identifikation der Studierenden

1. Name – entsprechend Angaben des Personalausweises/ Passes	Identifizierung
2. Vorname – entsprechend Angaben des Personalausweises/ Passes	Identifizierung
3. Früherer Name – entsprechend Angaben des Personalausweises/ Passes	Identifizierung
4. Geburtsdatum - entsprechend Angaben des Personalausweises/ Passes (Tag, Monat, Jahr)	Identifizierung
5. Geburtsort (Land) - entsprechend Angaben des Personalausweises/ Passes (Ausländer/Ausländerinnen)	Identifizierung
6. Geschlecht – Kennmerkmal	Identifizierung
7. Anschriften (Haupt- und Semesterwohnsitz) – Nationalitätenkennzeichen, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz	Identifizierung, Versand von Unterlagen
a) Heimatanschrift, Kreis, Land	
b) Semesteranschrift Kreis, Land	
8. Telefon	Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
9. Nationalität – entsprechend Angaben des Personalausweises/ Passes	Sondervorschriften, Quotenberechnung

### 2. Zulassungsdaten der Studierenden

10. Hochschulzugangsberechtigung – Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum, (Monat, Jahr)	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
--	--

11. Abgeschlossene Studien - Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule	Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung - beliebige Kennmerkmale (z. B. Vorpraktika)	Studienberechtigung
13. Sonstige Vortätigkeiten - beliebige Kennmerkmale	Studienberechtigung
14. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses - beliebige Kennmerkmale	Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung - beliebige Kennmerkmale	Berechtigung, Wartezeit
16. Soziale und familiäre Gründe - beliebige Kennmerkmale	Berechtigung, Wartezeit
17. Ergebnis Erststudium, Gründe für ein Zweitstudium - beliebige Kennung	Berechtigung, Wartezeit
 3. Studentische Immatrikulationsdaten	
18. Hörerstatus	Beitragsfestsetzung
19. Art des Studiums – (z. B. Erst-, Zweit-, Aufbau-, Kontakt-, Erweiterungsstudium, Promotion)	Studienberechtigung Zulassung, Gebühren
20. Studiengang/Studiengänge - Beginn, Fach/Fächer, Abschlussart des jeweiligen Studienganges	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen
21. a) Hochschulsesemester - Semester und Jahr	Bescheinigungen
b) Fachsemester je Studiengang, Studienfach	
22. Weitere Immatrikulationen - Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	Zulässigkeit
 4. Studentische Prüfungsdaten	
23. Stand des Studiums - Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/ Zwischenprüfung), Frist	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
24. Bisheriger Studienverlauf -	Studienberechtigung,

a) Hochschule und Semester der Erstimmatrikulation	Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen
b) Auslandssemester - Art, Land, Dauer	
c) Studium in der DDR und Berlin (Ost) - Art, Dauer	
d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge	
e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen	
f) Vorprüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang)	
g) Abschlussprüfung(en) - (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang)	
h) Studienunterbrechung nach Art und Dauer	
<b>5. Sonstige Daten</b>	
25. Beiträge (AStA, Studentenwerk) - beliebige Kennung	Studienberechtigung
26. Krankenversicherungsnachweis - beliebige Kennung	Studienberechtigung
27. Förderungsnummer nach BAföG - entsprechende Vorgabe	BAföG – Teilerlass V